

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 29.04.21

und Antwort des Senats

Betr.: Ist die geschlechtsneutrale Ansprache bei der Stadt und stadteigenen Unternehmen schon angekommen?

Einleitung für die Fragen:

Das LG Frankfurt hat geurteilt, dass eine Person, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnet, eine geschlechtsneutrale Ansprache bei Massengeschäften verlangen kann (Urteil vom 3.12.2020, Az. 2-13 O 131/20). Eine obligatorische Angabe von „Herr“ oder „Frau“ verletze Personen mit nicht binärer Geschlechtsidentität in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG.

Schaut man etwa auf die Website der SAGA, so gibt es lediglich die Anrede „Herr“ und „Frau“. Ein aktuelles Anschreiben der Stadtentwicklungsbehörde zum Mietenspiegel adressiert „Frau“ oder „Herrn“ und beginnt mit „Sehr geehrte Mieterinnen und Mieter“.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Es ist das Ziel des Senats, konkrete Handlungsempfehlungen für die Verwaltungssprache zu entwickeln, die alle Geschlechter adressiert.

Grundsätzlich verfahren die Behörden, Bezirke und städtische Unternehmen in Bezug auf die Ansprache nach den Grundsätzen für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechts- und Verwaltungssprache der Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. August 1995. Diese sollen zeitnah durch Handlungsempfehlungen für eine geschlechtersensible und geschlechterinklusive Sprache ergänzt werden. Der Prozess der Erarbeitung dieser Handlungsempfehlungen ist noch nicht abgeschlossen.

Dessen ungeachtet sind schon jetzt Mitarbeitende der Freien und Hansestadt Hamburg im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern in Bezug auf die Verwendung von geschlechterinklusive Formulierungen sensibilisiert.

Eine Abfrage der Fachbehörden, Bezirksämter und städtischen Unternehmen hat ergeben, dass diese in unterschiedlichem Ausmaß und Volumen eine Vielzahl von Webseiten betreiben, in denen in Formularen und Dokumenten an das Geschlecht der angesprochenen Person angeknüpft und/oder die Anrede abgefragt wird.

Eine Durchsicht und sinnvolle Zusammenfassung der verschiedenen Formulierungen bei Formularen und Dokumenten kann nur manuell erfolgen und ist aufgrund der Anzahl der zu prüfenden Webseiten und der entsprechenden Formulare und Dokumente in der für die Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Eine dezidierte Auflistung von Formularen, die das Geschlecht und/oder Anrede abfragen, kann daher nicht erfolgen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Welche Formulare gibt es auf Websites der Stadt und von städtischen Unternehmen, in denen Antragstellende eine Anrede oder ein Geschlecht für die Ansprache auswählen müssen?*

Frage 2: *Welche Auswahlmöglichkeiten gibt es auf den Websites aus Frage 1, auf denen ein Geschlecht ausgewählt werden muss? Bitte darlegen, wo auch die Möglichkeit besteht, kein Geschlecht auszuwählen, und wo dies nicht der Fall ist.*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Plant der Senat, die Auswahlmöglichkeiten aus Frage 2 dort zu erweitern, wo sie noch nicht vollständig sind?*

Falls nein, warum nicht?

Falls ja, wann und um welche Auswahlmöglichkeiten?

Antwort zu Frage 3:

Die Überlegungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 4: *Wird die Auswahl des Geschlechtes in irgendeiner Form statistisch oder auf andere Weise verarbeitet?*

Wenn ja, warum und zu welchem Zweck?

Antwort zu Frage 4:

In der Regel wird das Geschlecht in digitalen und analogen Formularen abgefragt, um bei natürlichen Personen eine korrekte Anrede vornehmen zu können. Eine systematische Erhebung und/oder statistische Auswertung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes und, sofern die statistische Verarbeitung durch einer Rechtsgrundlage gedeckt ist.

Frage 5: *Welche Auswahlmöglichkeiten gibt es auf welchen Websites aus Frage 1, auf denen eine Anrede ausgewählt werden muss? Wo besteht auch die Möglichkeit, keine Anrede auszuwählen? Mit welcher Formulierung erfolgt dann die Ansprache der Antragstellenden?*

Frage 6: *Plant der Senat, die Auswahlmöglichkeiten aus Frage 5 dort zu erweitern, wo sie noch nicht vollständig sind?*

Falls nein, warum nicht?

Falls ja, um welche Auswahlmöglichkeiten?

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Wie ist die Praxis der Behörden und städtischen Unternehmen im Hinblick auf die geschlechtsneutrale Anrede im Schriftverkehr und E-Mail-Verkehr? Welche Änderungen sind hier geplant?*

Frage 8: *Gibt es Hinweise oder Leitlinien zur gendersensiblen Anrede?*

Wenn nein, warum nicht und wann wird dies eingeführt?

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Siehe Vorbemerkung.

Vereinzelt sind Empfehlungen ergangen, die die oben genannten Grundsätze ergänzen. Das LKA FSt 32/LSBTI* hat beispielsweise ein polizeiinternes Informationsfaltblatt zum Umgang mit Trans*- und Inter*-Personen für den Polizeivollzug herausgegeben, in dem Hinweise zu einer gendersensiblen Anrede aufgeführt sind.